99135002031000, 99135002031000

Prüfung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater ablegen

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/410919787/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135002031000, 99135002031000
Leistungsbezeichnung I	Prüfung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater ablegen
Leistungsbezeichnung II	Prüfung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater ablegen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Weiterbildung Steuerberaterin, Prüfung Steuerberater Ablauf, Steuerberaterin Prüfung, Arbeitserfahrung für Steuerberaterin, Weiterbildung, Prüfung Steuerberaterin Ablauf, Steuerberater, Weiterbildung Steuerberater, Steuerberatung, Steuerberater Prüfung, Arbeitserfahrung für Steuerberater, Steuerberaterin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Abnahme (031)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Weiterbildung (1040100), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.07.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__37.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__37b.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__39.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__37.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__37b.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__39.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/__10.html
Teaser	Wenn Sie Steuerberaterin oder Steuerberater werden möchten, müssen Sie in der Regel die Steuerberaterprüfung ablegen.
Volltext	Steuerberaterinnen und Steuerberater helfen Menschen bei ihren steuerlichen Angelegenheiten. Sie sorgen so dafür, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Finanzen führen und ihren steuerrechtlichen Pflichten nachkommen können. Wenn Sie als Steuerberaterin oder Steuerberater arbeiten möchten, müssen Sie in der Regel die Steuerberaterprüfung ablegen, um Ihre Sachkunde nachzuweisen. Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind • steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht, • Steuern vom Einkommen und Ertrag, • Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,

Modul	Sachverhalt
	• Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts, • Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Union, • Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, • Volkswirtschaft, • Berufsrecht. Es werden nicht zwangsläufig sämtliche Gebiete in der Prüfung abgefragt. Die Prüfung besteht aus 2 Teilen: • einem schriftlichen Teil mit 3 Aufsichtsarbeiten und • einer mündlichen Prüfung. Die Aufsichtsarbeiten sind 6 Stunden lang. Sie werden von den Mitgliedern eines Prüfungsausschusses nach Schulnoten bewertet. Erreichen Bewerberinnen und Bewerber eine Durchschnittsnote von 4,5 oder besser, sind sie zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die mündliche Prüfung ist für jeden Prüfling bis zu 90 Minuten lang. Sie besteht aus einem kurzen Vortrag und 6 Prüfungsabschnitten, in denen der oder dem Geprüften Fragen aus den Prüfungsgebieten gestellt werden. Wer im Durchschnitt die Note 4,15 oder besser erreicht, hat die Prüfung zum Steuerberater oder zur Steuerberaterin bestanden. Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Zuständig für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, die Befreiung von der Steuerberaterprüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk Sie beruflich überwiegend tätig sind oder tätig sein werden. Wenn Sie keine Tätigkeit ausüben, ist die Steuerberaterkammer im Bezirk Ihres Wohnsitzes zuständig.
Erforderliche Unterlagen	

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie wurden zur Prüfung zugelassen. • Sie haben die Gebühren zur Prüfung rechtzeitig bezahlt.
Kosten	Gebühr wird in der Regel durch eine Gebührenordnung der zuständigen Steuerberaterkammer festgelegt. Gesetzlich ist eine Gebühr von 1.000 EUR vorgesehen. Die Gebührenordnung kann von diesem Betrag abweichen.
Verfahrensablauf	• Die Prüfung findet im Oktober desselben Jahres nach der Zulassung zur Steuerberaterprüfung statt. • Spätestens einen Monat vor der ersten Aufsichtsarbeit lädt die zuständige Steuerberaterkammer Sie zur Prüfung ein. • Zahlen Sie rechtzeitig die Gebühr für die Prüfung an die zuständige Steuerberaterkammer. Zahlen Sie die Gebühr nicht rechtzeitig, gilt das als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung. • Sie legen die Steuerberaterprüfung ab. Die Prüfung gliedert sich in 3 Aufsichtsarbeiten. Die Aufsichtsarbeiten erfolgen in der Regel an 3 aufeinander folgenden Tagen und sind jeweils 6 Stunden lang. • Sie erhalten von der zuständigen Steuerberaterkammer einen Bescheid über die Prüfungsergebnisse. Ab einer Durchschnitts-Note von 4,5 oder besser sind Sie zur mündlichen Prüfung zugelassen. • Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Februar oder März des folgenden Jahres statt. Spätestens einen Monat vor der mündlichen Prüfung erhalten Sie dazu eine Einladung. • Sie legen die mündliche Prüfung ab. Sie können sich für den Vortrag eines von 3 Themen aussuchen und haben 30 Minuten Zeit zur Bearbeitung. Insgesamt soll die Prüfung eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. • Ab einer Endnote von 4,15 oder besser haben Sie die Prüfung bestanden. • Im Anschluss erhalten Sie eine Bescheinigung über das Bestehen der Steuerberaterprüfung, mit dem Sie sich zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater bestellen lassen können.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater/steuerberaterpruefung https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater/steuerberaterpruefung
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Überdenkungsverfahren • Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	• Prüfung als Steuerberater Abnahme • erfolgreiches Bestehen der Steuerberaterprüfung in der Regel für die Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater notwendig (Ausnahme: von der Steuerberaterprüfung befreite Personen) • Prüfungsinhalte: steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht Steuern vom Einkommen und Ertrag Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Union Betriebswirtschaft und Rechnungswesen Volkswirtschaft Berufsrecht • möglicherweise werden nicht alle Themen abgefragt • Prüfung besteht aus 2 Teilen, einem schriftlichen Teil mit 3 Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung • Länge der Prüfungen: schriftlich: 6 Stunden je Aufsichtsarbeit mündlich: max. 90 Minuten je Prüfling • Zeitpunkt der Prüfungen: schriftlich: Oktober desselben Jahres nach Beantragung (ein Prüfungstermin pro Jahr) mündlich: in der Regel Februar oder März im Folgejahr • Prüfungsausschuss (bestehend aus Vertretern der Finanzverwaltung und des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater) zuständig für Bewertung • Bewertung erfolgt nach Schulnoten: schriftlicher Teil bestanden und Einladung zur mündlichen Prüfung ab Durchschnittsnote von 4,5 oder besser Gesamtprüfung

Modul	Sachverhalt
	bestanden ab Endnote von 4,15 oder besser • Prüfung kann max. zweimal wiederholt werden • zuständig: örtlich zuständige Steuerberaterkammer, für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung zuständige oberste Finanzbehörde, für Bildung des Prüfungsausschusses
Ansprechpunkt	Steuerberaterkammer
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Take the examination to become a tax consultant, Prüfung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater ablegen